

Kann ich mir bei einer Geldstrafe unter 90 Tagessätze noch Chancen auf eine Lehrerkarriere ausrechnen?

Beitrag von „Klinger“ vom 5. Mai 2024 15:29

Ich antworte, weil ich mich mit diesem Thema zufällig ganz gut auskenne. Natürlich ist jeder Fall anders, deswegen beschränke ich mich auf wesentliche und allgemeingültige Aspekte, die jedermann selbst recherchieren kann, wenn man erstmal weiß, wie und wo man suchen muss.

Dieser Eintrag kommt nur ans Licht, wenn über Dich eine unbeschränkte Auskunft eingeholt wird - das hast Du ja schon selbst herausgefunden. Weder im FZ noch im erweiterten FZ taucht er auf, sofern neben ihm kein weiterer Eintrag existiert. Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/_32.html Absatz 5.

Du musst also eigentlich nur herausfinden, ob in Deinem Bundesland ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird (meiner Kenntnis nach ist das die Regel - es gibt aber Ausnahmen, die dann aber auch meist begründet sind) oder ob das Kultusministerium generell eine unbeschränkte Auskunft einholt.

Du kannst auch auf die Tilgung warten: Nach fünf Jahren wird der Eintrag getilgt und nach einem weiteren Jahr gelöscht. Diese einjährige Überliegefrist existiert für den Fall, dass Du kurz vor Ablauf der fünf Jahre nochmal Mist baust und aber erst nach Ablauf der fünf Jahre verurteilt wirst. Einträge, die in der Überliegefrist liegen, werden in der unbeschränkten Auskunft nicht aufgeführt. Siehe z.B. hier:

<https://www.anwaltskanzleischmid.de/rechtsgebiete/...entralregister/>

Achtung: Wenn das KM erstmal Kenntnis von dem Eintrag hat, darf sie ihn auch zukünftig bei der Frage nach Deiner Verbeamtung berücksichtigen, auch wenn der Eintrag bereits getilgt ist.